

S A T Z U N G

der

MAINZER RUDER-GESELLSCHAFT 1898

MAINZER RUDER-GESELLSCHAFT 1898

SATZUNG

(in der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossenen Fassung)

§ 1

Name und Zweck

1. Die Mainzer Ruder-Gesellschaft 1898 (MRG), entstanden durch den am 14. April 1962 erfolgten freiwilligen Zusammenschluß des Mainzer Ruder-Clubs 1898 e.V. und der Mainzer Ruder-Gesellschaft 1902 e.V., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der MRG ist die Ausübung und Förderung des Rudersports. Außerdem werden alle zur Förderung des Rudersports erforderlichen Ergänzungssportarten betrieben.

2. Die MRG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der MRG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln der MRG lediglich erhalten, soweit diese im Rahmen der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die MRG hat ihren Sitz in Mainz und ist am 13. Juni 1962 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter dem Geschäftszeichen VR 982 eingetragen.

4. Für die in Abs. 1 genannten Zwecke erwirbt und unterhält die MRG eigene Boote, Ruder und alle anderen zur Ausübung der verschiedenen Sportarten erforderlichen Geräte und Einrichtungen. Zu letzteren gehören auch die Errichtung und Unterhaltung eigener Bootshäuser.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Flagge, Sportbekleidung und Embleme

1. Die Flagge der MRG besteht aus einem weißen Feld mit blauen Diagonalstreifen und einer weiß-blau abgesetzten Umrandung. In dem oberen Feld steht der Buchstabe M, im linken bzw. rechten Feld die Buchstaben R und G, im unteren Feld die Zahl 1898, sämtliche in blauer Farbe. In der Gösch befindet sich das Mainzer Rad in roter Farbe.

2. Die offizielle Sportkleidung und die dazugehörenden Embleme sind in der jeweiligen vom Vorstand zu beschließenden Ruderordnung festzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Die MRG und ihre Mitglieder sind den Satzungen der Organisationen unterworfen, denen sie angeschlossen sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Es gibt:

- Ausübende Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Mitglied der MRG kann jeder nach folgenden Bestimmungen werden. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

3. Wer der MRG als Mitglied beitreten will, hat dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahme-Antrag auf MRG-Vordruck einzureichen. In diesem Antrag ist die Art der gewünschten Mitgliedschaft (entsprechend Abs.1) anzugeben.

4. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Nach Mitteilung der Aufnahme und Aushängung der MRG-Satzung ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des laufenden Halbjahres sofort fällig.

5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

6. Die Ummeldung in der Art der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des zukünftigen Beitragssatzes mitzuteilen.

7. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt (§19) oder Ausschluß (§20).

8. Ehrenmitglieder

Mitglieder der MRG, welche sich besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Den Ehrenmitgliedern ist über die Ernennung eine Urkunde auszufertigen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahl- und Stimmrecht

Die Mitglieder der MRG ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und wählbar in allen Fällen, sobald sie der MRG 6 Monate als Mitglied angehören.

Das Stimmrecht der Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist auf die Wahl des Jugendwartes beschränkt; sie sind nicht wählbar.

2. Benutzung der Sportgeräte und Vereinseinrichtungen

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand festgelegten Bestimmungen zu benutzen. Den ausübenden und jugendlichen Mitgliedern steht die Benutzung der Boote und der anderen sportlichen Einrichtungen und Geräte nach den Bestimmungen der Ruderordnung zu.

3. Unterstützung des Vereins

Ausübende und jugendliche Mitglieder unterstützen den Verein durch eigene Arbeitsleistung. Die Arbeitsleistung kann durch Geldzahlung abgegolten werden. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Regelungen zur Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung mit der Höhe der Aufnahmegebühr, der monatlichen Beiträge und der Abgeltung der Arbeitsleistung wird von einer Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist zu veröffentlichen.

2. Die Beiträge sind im voraus fällig. Die Beitragspflicht erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs.7.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

4. Die Beitragsordnung enthält als Anlage eine Auflistung der möglichen Arbeitsleistungen zur Unterstützung der MRG. Die Auflistung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7

Ehrungen

1. Alle Mitglieder erhalten nach 20 jähriger Mitgliedschaft die silberne, nach 40 jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel der MRG. Die Dauer der Mitgliedschaft in den Gründervereinen der MRG wird voll angerechnet.

2. Mitglieder, die sich um die MRG besonders verdient gemacht haben, können mit der Ehrennadel für besondere Verdienste ausgezeichnet werden. Die Ehrennadel besteht aus der Vereinsnadel mit zwei gekreuzten Riemen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand der MRG.

§ 8 Organe der MRG

Die Organe der MRG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

2. Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen; sie muß die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern; sie müssen dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens enthalten:

1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neu- bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl des Ältestenrates (alle 2 Jahre)

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt in der gleichen Form wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

In besonders dringenden und vom Vorstand zu begründenden Angelegenheiten kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn sie von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beantragt wird.

§ 10

Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des § 22 beschlußfähig.

§ 11 Beschlußfassung

1. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse sind dem Wortlaut nach in den Versammlungsbericht aufzunehmen. Der Versammlungsbericht ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
3. Entsprechendes gilt für Vorstandssitzungen.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind im Laufe der Versammlung zur Beratung und Abstimmung zu bringen, wenn sie von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Satzungsänderungen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgenommen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Haus- und Materialwart
- dem Ruderwart Leistungssport
- dem Ruderwart Breitensport
- dem Jugendwart

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge vorlegen.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entsprechend der Reihenfolge des § 13 mit verdeckten Stimmzetteln einzeln und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

4. Sollte ein zu wählendes Mitglied aus dringenden Gründen abwesend sein, so genügt eine Erklärung, daß es bereit ist, eine Wahl anzunehmen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Ermäßigt sich die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder um mehr als die Hälfte, so sind alsbald Ergänzungswahlen durch eine Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Vertretung

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt die MRG zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich (Gesamtvertretungsbefugnis).

2. Zu Rechtsgeschäften im Wert bis zu 1.000 € sind der 1. und der 2. Vorsitzende je einzelvertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis macht der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 16 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Die Vereinsgeschäfte werden durch den Vorstand geführt.

2. Für weitere Aufgaben werden Vereinsmitglieder durch den Vorstand berufen. Diese Personen sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

3. Der laufende Schriftwechsel kann unter Verantwortung des 1. Vorsitzenden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern erledigt werden. Sie unterzeichnen in solchen Fällen mit ihrem Namen und "i.A.".

4. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder der MRG öffentlich.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, der MRG mindestens 10 Jahre und dem Vorstand gemäß § 13 nicht angehören.

2. Der Ältestenrat soll aus 5, 7 oder 9 Mitgliedern bestehen.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.
4. Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.
5. Er wirkt beim Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 20 mit.
6. Er ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aus dem Mitgliederkreis durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer sowie ein Ersatz-Rechnungsprüfer zur Prüfung der Kassenführung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
2. Den Rechnungsprüfern ist der Jahreskassenbericht mit Belegen vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Vergütung von Vereinstätigkeiten

In der Regel werden Vorstandsämter und Tätigkeiten gem. § 16 Abs.2 unentgeltlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 20 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum 30 Juni und 31. Dezember unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist im Besitz des Ausscheidenden befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 21 Ausschluß

1. Wer sich der MRG unwürdig erweist, ihre Zwecke oder ihr Ansehen schädigt, kann ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Ältestenrates. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, die mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung entscheidet.

2. Mitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes ihre Mitgliedschaft verlieren. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen der vorliegenden Satzung können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Tagesordnung der Versammlung enthalten und in der Einladung (§9 Abs.2)erläutert sein.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung der MRG kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind. Waren bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine zweite Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit dieser Mitglieder über die Auflösung.

3. Im Falle der Auflösung fällt das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt Mainz, die in Verbindung mit dem Sportbund Rheinhessen über die Verwendung zu sportlichen Zwecken verfügt.